

# Grammetalbote

## Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal

Der Geltungsbereich umfaßt die Mitgliedsgemeinden:

Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen,  
Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt

12.05.2018

Nr. 6 / 2018

24. Jahrgang

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal \* Schloßgasse 19 \* 99428 Isseroda Tel. 03643/83110 \* Fax 03643/831121

Internet: <http://www.vg-grammetal.de> • E-mail: [vg@vg-grammetal.de](mailto:vg@vg-grammetal.de)

(Hinweis: Die genannte E-mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und Verschlüsselung)

SPRECHZEITEN der Verwaltungsgemeinschaft		Wichtige Telefonnummern	
<ul style="list-style-type: none"><li>Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr</li><li>Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 18.00 Uhr o. nach Vereinbarung</li></ul>		Allgemeiner Notruf	112
		Polizeiinspektion Weimar	03643 / 8820
		Rettungsleitstelle	03644 / 50000
<b>Objekt Schloßgasse 19 (Fax: 03643/831121)</b>		KOBB Herr Schönborn	03643 / 772148
		<ul style="list-style-type: none"><li>Do 16.00 - 18.00 Uhr o. n. Vereinbarung</li></ul>	
Zentrale	03643 / 8311-0	Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116 117
Hauptamt	03643 / 831123	Jugendpflegerin K. Schmöger	0163 / 6309474
KITA-Angelegenheiten	03643 / 831125	<b>Abwasserentsorgung</b>	
Friedhofsamt	03643 / 831141	Bechstedtstraß, Kläranlage	0170 / 532815
Ordnungsamt	03643 / 831140	Abwasserverband Grammetal	036203 / 72533
Bauamt	03643 / 831142 o. 831143 o. 831144	(Hopfgarten, Niederzimmern, Nohra/OT Utzberg, Mönchenholzhausen)	0151 / 16240010
Einwohnermeldeamt	03643 / 831110	Havariedienst	0800 / 3003039
<ul style="list-style-type: none"><li>Montag 13.00 - 16.00 Uhr</li><li>Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 16.00 Uhr</li><li>Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 18.00 Uhr</li><li>Freitag 08.00 - 10.00 Uhr</li></ul>		Entsorgung Grundstückskläranlagen	03641 / 46690
o. nach Vereinbarung		<b>Abwasserbetrieb Weimar</b>	03643 / 7497-0
		Bereitschaftsdienst (Isseroda, Nohra)	03643 / 749744
<b>Objekt Schloßgasse 22 (Fax: 03643 / 831145)</b>		<b>Wasserversorgung</b>	
Kämmerei	03643 / 831111	Wasserversorgungszweckverband Weimar	03643 / 7444-0
Steuern	03643 / 831114	Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt	
Kasse	03643 / 831119 o. 831137	Störungsdienst	03643 / 7444-444
Schiedsstelle	Kontakt über: 03643 / 831123	Stadtwerke Erfurt (Mönchenholzhausen)	0361 / 564-0
Standesamt Berlstedt	036452 / 78517 o. 78527	<b>Energie</b>	
<ul style="list-style-type: none"><li>Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 18.00 Uhr</li><li>Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 15.00 Uhr</li><li>Freitag 07.30 - 10.30 Uhr</li></ul>		Kundenzentrum Blankenhain	036459 / 48-0
<b>Hinweis:</b> Das Amtsblatt wird mit dem amtlichen- und nichtamtlichen Teil in elektronischer Form (pdf-Datei) auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal veröffentlicht. Es wird damit gewährleistet, dass der Inhalt der amtlichen Bekanntmachungen gemäß § 27a ThürVwVfG auch für jedermann über das Internet zugänglich ist.		für alle Gemeinden der VGem	
<b>Impressum:</b> Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal mit den Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt		<b>Bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger</b>	
<b>Herausgeber:</b> Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Tel. 03643/8311-0 / Fax 03643/831121		BSFM Matthias Ludwig	03643 / 7736407
<b>Verlag, Druck und Vertrieb:</b> Hahndruck, Georgstr.7, 99448 Kranichfeld, Tel. 036450/42315, Fax 036450/30031, E-Mail: <a href="mailto:mail@hahndruck.de">mail@hahndruck.de</a>		Bechstedtstraß, Isseroda, Niederzimmern Mönchenholzhausen, Nohra, Sohnstedt	0160 / 96848126
<b>Verantwortlich für den Inhalt:</b> • für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Tel. 03643/8311-0 sowie die Bürgermeister für den jeweiligen Gemeindeteil		BSFM Robert Haußen	0173 / 5804023
• für den Anzeigenteil: Hahndruck, Georgstr.7, 99448 Kranichfeld, Tel. 036450/42315		Eichelborn, Hayn, Hopfgarten, Obernissa	
Für die inhaltliche Richtigkeit von Beiträgen Dritter übernimmt die Redaktion keine Gewähr.		BSFM Böhme	03643 / 421132
<b>Erscheinungsweise:</b> jeden 2. Samstag im Monat sowie nach Bedarf		Daasdorf a.B., Obergrunstedt, Ottstedt a.B., Ulla, Utzberg, Troistedt, Gewerbegebiet UNO	0171 / 6909390 Fax 03643 / 403846
<b>Bezugsbedingungen:</b> Einzelbestellung: 1,00 € zzgl. Porto; Bestellungen sind zu richten an: VG Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda			
Darüber hinaus erfolgt eine kostenlose Verteilung an alle erreichbaren Haushalte im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angaben von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht kein Rechtsanspruch. Ferner werden Exemplare in der Verwaltungsgemeinschaft in Isseroda zur Abholung bereitgehalten.			

**Die Ausgabe Nr. 07/2018  
erscheint am 09.06.2018**

**Redaktionsschluss: 27.05.2018**

<b>Amtlicher Teil-VGem</b>
----------------------------

<b>Bekanntmachung von Satzungen</b>
-------------------------------------

Gemeinde/VG	Satzung	Seite
Daasdorf a.B.	Haushaltssatzung der Gemeinde Daasdorf am Berge für das Haushaltsjahr 2018 vom 26.04.2018	3
Mönchenholzhausen	2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Mönchenholzhausen über die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtung (Kita-Benutzungssatzung) vom 25.04.2018	6
	3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Mönchenholzhausen vom 25.04.2018	6
Niederzimmern	3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Niederzimmern über die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtung (Kita-Benutzungssatzung) vom 24.04.2018	8
	2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Niederzimmern vom 24.04.2018	8
	Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Gemeinde Niederzimmern vom 24.04.2018	9
Ottstedt a.B.	Satzung zum Schutz des Baumbestandes vom 26.04.2018	13

**SCHIEDSSTELLE DER  
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT  
Grammetal NEU BESETZT**

„Schlichten statt Richten“ lautet Motto der Schiedsleute  
Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal hat am 27.02.2018 für die Amtsperiode 2018-2023 zwei ehrenamtliche Schiedsleute für die Schiedsstelle gewählt:

- **Frau Barbara Ratz aus Daasdorf a.B.**
- **Herr Sven Kühn aus Isseroda**

Frau Ratz übt das Amt als Schiedsperson bereits seit 2013 aus.  
Herr Kühn wurde am 11.04.2018 durch die Amtsdirektorin als Schiedspersonen verpflichtet.

Die Schiedsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal ist somit wieder arbeitsfähig.

Aufgabe des Schlichtungsverfahrens ist es, die gütliche Beilegung einer streitigen Rechtsangelegenheit durch Abschluss eines

Vergleichs zwischen den Beteiligten zu erreichen.

Die Schiedsstelle ist für alle Einwohner der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal Ansprechpartner in diversen Angelegenheiten, z.B.

- zivilrechtlichen Streitigkeiten vermögensrechtlicher Art
- strafrechtlichen Streitigkeiten (z.B. Beleidigung, üble Nachrede, Körperverletzung, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch, Schadenersatz und Schmerzensgeld.)

Nicht zuständig ist die Schiedsstelle z. B. für Angelegenheiten, wie Testamentssachen, Nachlassangelegenheiten, register- und grundbuchrechtliche Angelegenheiten, Wohnungseigentumssachen, soweit diese nicht Zahlungsansprüche betreffen, ferner nicht für Beurkundungs- und Beglaubigungsangelegenheiten.

Kontakt: über VGem Grammetal, 03643/831110

Weitere Informationen zur Arbeit der Schiedsstellen finden Sie unter [www.schiedsstellen.de](http://www.schiedsstellen.de).

<b>Nichtamtlicher Teil – sonstige Informationen</b>
---

**Informationen zur Vorsorgevollmacht und zur gesetzlichen / rechtlichen Betreuung**

Mit der Vorsorgevollmacht können Sie vorsorglich einen Vertreter bevollmächtigen, der Ihre Angelegenheiten besorgen und für Sie entscheiden kann, falls Sie infolge eines plötzlichen Unfalls, einer Krankheit oder eines allmählichen Nachlassens der geistigen Kräfte dazu nicht mehr oder nur noch teilweise in der Lage sind. Dabei können Sie im Einzelnen festlegen, auf welche Bereiche sich diese Vollmacht erstrecken soll.

Damit wird eine gerichtliche Bestellung Ihrer Vertrauensperson als Betreuer nicht erforderlich (Ausnahme: ein bestimmter erforderlich werdender Bereich ist nicht von der Vollmacht erfasst).

**Was ist eine Betreuungsverfügung?**

Mit einer solchen können Sie verfügen, W E R im Falle Ihrer eigenen Unfähigkeit zur Regelung bestimmter Angelegenheiten Ihr gerichtlich bestellter Betreuer werden soll. Eine Betreuungsverfügung ist in der Praxis dann angebracht, wenn man keine Vollmacht erteilen will. Die Betreuungsbehörde führt regelmäßige Außensprechstunden in der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal durch. Hier können Sie die Unterschrift oder das Handzeichen d. Vollmachtgebers/-in gegen eine Gebühr von 10.00 Euro beglaubigen lassen.

**Außensprechstunde der Betreuungsbehörde in der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal 2018**

Schloßgasse 19, 99428 Isseroda

**Wann: 13. Juni, 12. September, 10. Oktober, 14. November, 12. Dezember**

**Uhrzeit: 13:00 - 15:00 Uhr**

*Ansprechpartner/-in und Terminvereinbarung:*

Betreuungsbehörde Weimarer Land, Bahnhofstraße 28 in 99510 Apolda, Frau Weber, Telefon: 03644 / 540 733

\*\*\*\*\*

**Renten-Beratungs- und Antragservice vor Ort in Isseroda**

im Auftrage der VG Grammetal

Die nächsten Sprechstunden finden am **Donnerstag, 17.05.; 21.06., 23.08.2018** im Hause der VGem Grammetal in Isseroda in der Zeit von 16:00 bis 18:00 Uhr statt.

Um Terminvereinbarung wird dringend gebeten: per Telefon: 03644-8779952 (montags - donnerstags 19:30 - 20:15 Uhr)

oder per E-Mail: [drv-vg-grammetal@t-online.de](mailto:drv-vg-grammetal@t-online.de)

**Bechstedtstraß**

99428 Bechstedtstraß \* Im Dorfe 35 \* Tel. 03643/825294  
Sprechzeiten des Bürgermeisters: nach Vereinbarung

**Amtlicher Teil****Bekanntmachung von Beschlüssen  
Gemeinderatssitzung vom 13.02.2018****Beschluss 01/02/2018:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bechstedtstraß genehmigt die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 23.11.2017-öffentlicher Teil.

**Beschluss 02/02/2018:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bechstedtstraß beschließt die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018. Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2018 sind Bestandteil des Beschlusses.

**Beschluss 03/02/2018:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bechstedtstraß beschließt den Finanzplan 2019-2021 für das Haushaltsjahr 2018. Der als Anlage beigefügte Finanzplan 2019 - 2021 für das Haushaltsjahr 2018 ist Bestandteil des Beschlusses.

**Beschluss 04/02/2018:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bechstedtstraß beschließt die überplanmäßige Mehrausgabe nach § 58 Abs. 1 ThürKO in Höhe von 3.310,34 Euro. Erstellt durch die Gnauck Rechtsanwälte GbR mit der Rechnungs-Nr. 170078 zum Verfahren am Verwaltungsgericht Weimar mit dem Az. 3 K 36/16.

**Beschluss 05/02/2018:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bechstedtstraß genehmigt die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 23.11.2017-nichtöffentlicher Teil.

**Gemeinderatssitzung vom 24.04.2018****Beschluss 01/04/2018:**

Der Gemeinderat beschließt die Aufhebungsvereinbarung zum Vertrag zwischen der Gemeinde Isseroda und der Gemeinde Bechstedtstraß zur Erstattung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung „Rappelkiste“ in Isseroda vom 24.11./26.11.2015. Die als Anlage beigefügte Aufhebungsvereinbarung ist Bestandteil des Beschlusses.

**Beschluss 02/04/2018:**

Der Gemeinderat beschließt den Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Isseroda und der Gemeinde Bechstedtstraß zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Gemeinde Isseroda. Die als Anlage beigefügte Zweckvereinbarung ist Bestandteil des Beschlusses. Der Beschluss 02/09/2017 vom 26.09.2017 wird aufgehoben.

**Gemeinde Daasdorf a.B.**

99428 Daasdorf a.B. \* Am Anger 25 \* Tel. 0176/21256666  
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 18.00 - 19.00 Uhr

**Amtlicher Teil**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am **12.04.2018 mit Beschluss Nr. 100/37/2018** die Haushaltssatzung der Gemeinde Daasdorf am Berge für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben 25.04.2018 die Eingangsbestätigung erteilt und der Ausfertigung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung zugestimmt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht:

**Haushaltssatzung der Gemeinde Daasdorf am Berge  
für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Gemeinde Daasdorf am Berge folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	304.700 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	26.300 €

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer   |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 271 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                                 | 389 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 357 v.H. |

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.700,00 € festgesetzt.

**§ 6**

Als Anlage gilt der Stellenplan.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft

Isseroda, d. 26.04.2018  
gez. Conrad, Bürgermeister

**Hinweis:**

Der Haushaltsplan wird in der Zeit ab 14.05.2018 für die Dauer von zwei Wochen in der VGem. Grammetal, Schloßgasse 22, 99428 Isseroda (Zi.3) während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt

und danach bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

### **Bekanntmachung von Beschlüssen Gemeinderatssitzung vom 08.03.2018**

#### **Beschluss 97/36/18:**

Die Niederschriften der Sitzung vom 08.02.2018 wird bestätigt.  
Gemeinderatssitzung vom 12.04.2018

#### **Beschluss 100/37/18:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Daasdorf a.B. beschließt die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018. Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2018 sind Bestandteil des Beschlusses.

#### **Beschluss 101/37/18:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Daasdorf a.B. beschließt den Finanzplan 2018 für die Jahre 2019-2021.  
Der als Anlage beigefügte Finanzplan für das Haushaltsjahr 2018 ist Bestandteil des Beschlusses.

### **Gemeinde Hopfgarten**

99428 Hopfgarten \* Alte Schulstr. 1 \* Tel. 03643/9084056  
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 17.00 - 19.00 Uhr

### **Amtlicher Teil**

#### **Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.04.2018 folgende Beschlüsse gefasst:**

##### **Beschluss Nr. 01/04/2018**

Der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten beschließt die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018. Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan ist Bestandteil des Beschlusses.

##### **Beschluss Nr. 02/04/2018**

Der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten beschließt den Finanzplan 2019 – 2021 für das Haushaltsjahr 2018. Der als Anlage beigefügte Finanzplan 2018 – 2020 ist Bestandteil des Beschlusses

##### **Beschluss Nr. 03/04/2018**

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Entwurf der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Gemeinde Hopfgarten als Satzung. Dieser Satzungsentwurf, der der Niederschrift beigefügt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

##### **Beschluss Nr. 04/04/2018**

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Entwurf der Satzung der Gemeinde Hopfgarten über die Freiwillige Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) als Satzung. Dieser Satzungsentwurf, der der Niederschrift beigefügt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

### **Nichtamtlicher Teil**

#### **Liebe Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Hopfgarten,**

wie im amtlichen Teil aufgeführt, hat der Gemeinderat in der Sitzung am 23.04.2018 die Haushaltssatzung für das Jahr 2018 beschlossen und dies zum dritten Mal in Folge. Dies sollte eigentlich ein normaler Umstand für eine Gemeinde sein und keine besondere Erwähnung notwendig machen. Mit dem beschlossenen Haushalt können aber weiterhin keine Investitionen getätigt werden, und die laufenden Ausgaben sind auf das Allernotwendigste beschränkt. Wir können uns weiterhin keine Gemeindearbeiter leisten, obwohl wir unseren Schuldenstand auf ca. 1000 Euro pro Einwohner abgebaut haben und damit etwa im Landesdurchschnitt liegen. Damit stellt sich die Frage, ob die Gemeinden in Thüringen durch das Land eine ausreichende Finanzausstattung erhalten. Der einzige „Luxus“, den sich die Gemeinde Hopfgarten leistet, ist die Kindertagesstätte „Zwergenland“. Hierbei beträgt der Gemeindeanteil an den Kosten ca. 180.000 Euro im Jahr. Trotzdem bleiben uns Erhöhungen der Elternbeiträge auch in diesem Jahr nicht erspart. Die Anpassung der Betreuungsumfänge durch die Änderungen im Kindertagesstättengesetz und die Lohnsteigerungen der Erzieherinnen tragen maßgeblich zu einer stetigen Ausgabensteigerung bei. Natürlich ist es positiv, wenn eine Erzieherin weniger Kinder betreuen muss und damit mehr Zeit für das einzelne Kind verwenden kann. Gleichzeitig ist dann aber die Verwunderung groß, ob der Tatsache, dass dies mehr kostet. Die Einführung des beitragsfreien Kita-Jahres vor dem Schuleintritt halte ich für reine politische Augenwischerei. Die Kosten hierfür betragen laut Aussagen vom Land Thüringen etwa 29 Millionen Euro, die durch das Land getragen werden. Gleichzeitig beziffert sich die Erhöhung des Betreuungsschlüssels für die Drei- bis Vierjährigen auf etwa 31 Millionen Euro, die eben nicht durch das Land Thüringen getragen werden, sondern durch die Kommunen und die Eltern finanziert werden müssen. An der Stelle möchte ich gar nicht auf die nachteilige Refinanzierung des Landes für das beitragsfrei Kita-Jahr gegenüber den Kommunen eingehen.

Die Bildung der Landgemeinde Grammetal befindet sich durch den Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Mönchenholzhausen zur Angliederung an die Stadt Erfurt weiterhin auf einem Zick-Zack-Kurs. Nun regt sich dazu in der Bevölkerung von Mönchenholzhausen Widerstand. Es hat sich, wie Sie auch der Presse entnehmen konnten, die Bürgerinitiative „PRO Landgemeinde“ gebildet. Wir wünschen der Bürgerinitiative viel Erfolg bei dem angestrebten Bürgerbegehren zum Wohle aller Gemeinden im Grammetal.

Da die Entwicklung in Sachen Landgemeinde derzeit fast täglich neue Erkenntnisse liefert, möchte ich hier nicht weiter auf Details eingehen und verweise auf die Mitteilungen der VG Vorsitzenden, Frau Seelig, im Grammetalboten. Weiterhin können Sie sich dazu, mit der notwendigen Skepsis, in den Tageszeitungen informieren. Besuchen Sie auch die öffentlichen Gemeinderatssitzungen oder VG-Versammlungen, die in der Regel in einem Tagesordnungspunkt das Thema behandeln.

*mit freundlichen Grüßen*

Ihr Bürgermeister, Roland Bodechtel

### Gemeinde Isseroda

99428 Isseroda \* Lindenweg 7 \* Tel. 03643/7718011  
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Do 16.00 - 18.00 Uhr

#### Amtlicher Teil

#### Bekanntmachung von Beschlüssen

#### Beschlüsse des öffentlichen Teils der Sitzung vom 20.03.18

**24/18-** Beschluss zur Tagesordnung

**25/18-** Beschluss zum Protokoll des öffentlichen Teils der Sitzung vom 13.02.18

#### Beschlüsse im nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 13.02.18

**21/18-** Beschluss zu Baumfällantrag im öffentlichen Bereich

**22/18-** Beschluss zur beantragten finanziellen Zuwendung örtlicher Vereine

**23/18-** Beschluss zum Protokoll des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 10.10.17 und Veröffentlichung gefasster Beschlüsse: Beschluss 57/17- 59/17 Veröffentlichung mit veränderten Text

#### Nichtamtlicher Teil

#### Frühling

Der Frühling hat seinen Einzug gehalten, und alle Knospen und Gräser sprießen. Ein Grund, wieder Mal diejenigen zu erinnern, die ihren Frühjahrsputz vergessen haben und diejenigen darauf hinzuweisen, dass es nicht gestattet ist, ihre Grünabfälle in den Gräben an den Ausfallwegen, besonders am Mittelweg, zu entsorgen.

#### Isseroda rockt

Am 26.05.18 veranstaltet der Isserodaer Sportverein/ Abt. Fußball zum ersten Mal ein Open-Air-Konzert mit mehreren Bands auf der Festwiese am Sportplatz. Die Veranstaltung beginnt um 18.00 Uhr. Zu hören sind Mrs. Frizzle, Dienstag, Gramme Creek Band und Miraja. Für das leibliche Wohl wird natürlich auch gesorgt. Der Eintritt kostet 5 Euro. Alle Leser sind herzlich eingeladen. Beachten Sie auch die Plakatierung.

#### Dorffest 2018

Schon jetzt möchte ich an den Termin für unser diesjähriges Dorffest erinnern, der 16.06.18. Am Vormittag ab 09.00 Uhr möchte der Rassegeflügelzuchtverein Isseroda u. Umgebung 1869 e.V. viele Besucher zum Hähnekrähen, einer Werbe- und Geflügelschau und zum Eierschätzen begrüßen. Höhepunkt soll ein Kaninchen-Springturnier werden. Aber auch das traditionelle Volleyballturnier und der Grammetallauf des ISV finden statt. Ab 15.00 Uhr laden wir alle Interessierten zum Familienprogramm mit den Kindern der Kita und Schule ein. Die Feuerwehr dreht wieder ihre Runden. Auch der Kirchbau- und Heimatverein hält wieder Überraschungen bereit. Der Abend unter dem Motto „Rund um die Welt“ wird wieder mit einem kurzweiligen Programm vom Dorfklub aufwarten. Für die musikalische Umrahmung sorgt nunmehr zum 25. Mal der Hitcontainer Krauthelm. Natürlich wird auch für ausreichend Speise und Getränke gesorgt, und alles findet wie gewohnt auf der Festwiese am Sportplatz statt.

#### Baumaßnahmen in 2018

#### Wallgraben

Die Arbeiten am Wallgraben sind abgeschlossen, der Graben wird wieder geflutet. Meinen Dank möchte ich an dieser Stelle den ausführenden Mitarbeitern der Firma Polygon sagen. Der Bauablauf und die Wettersituation im Herbst/Winter waren nicht immer einfach zu meistern und der Schlammberg ein gewaltiger. Auch Herr Vorkäufer vom Planungsbüro I.P.I. Weimar sei für die Bauüberwachung gedankt. Neben den Trockenmauern und der Löschwasserentnahmestelle ist ein Entenhaus neu hinzugekommen. Dafür möchte ich mich beim Erbauer Herrn Frank Brillinger recht herzlich bedanken, der auch Seerosen gesponsert hat.

Die Kosten der Gemeinde für das Projekt Wallgraben belaufen sich auf ca. 100.000 Euro.

Ich glaube zu Recht sagen zu können, es ist ein neues Kleinod in Isseroda entstanden, dass mit dem Gutsgarten daneben ein idyllischer Ort im Dorfe ist.

#### Abwasserkanal am Lindenweg

Am 23.04.18 hat in Weimar die Bauanlaufberatung für die Baumaßnahme- Schaffung eines neuen Regenrückhaltebeckens unter der Buswendeschleife am Sportplatz- stattgefunden. Das Bauunternehmen Spie GmbH Region Mitte (ehemals Bohlen und Doyen) hat den Auftrag vom Kommunalservice Weimar erhalten. Baubeginn ist der 04.06.18 in der Unteren Schloßgasse bis Kreuzung Schloßgasse. Das Baufeld ist hier im Grünstreifen zum Sportplatz. Über den weiteren Bauverlauf und auftretende Beeinträchtigungen werden alle Betroffenen in geeigneter Weise informiert. Für die unabwendbaren Behinderungen und Umleitungen bitte ich alle Betroffenen um Einsicht und Verständnis.

Lober, Bürgermeister

### Gemeinde Mönchenholzhausen mit den Ortsteilen Hayn, Eichelborn, Obernissa, Sohnstedt

99198 Mönchenholzhausen \* Am Dorfteich 6 \* Tel. 036203/713270  
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Mi 16.00 - 17.00 Uhr

#### Amtlicher Teil

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am **13.03.2018 mit Beschluss Nr. 145/139/2018** die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Mönchenholzhausen über die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtung (Kita-Benutzungssatzung)

beschlossen. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben vom **22.03.2018** die Eingangsbestätigung erteilt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht:

## 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Mönchenholzhausen über die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtung (Kita-Benutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95) erlässt die Gemeinde Mönchenholzhausen die folgende Satzung:

### § 1

Die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Mönchenholzhausen vom 31.03.2011, veröffentlicht im Grammetalboten am 09.04.2011, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 22.04.2015, veröffentlicht im Grammetalboten am 09.05.2015 wird wie folgt geändert:

#### 1. § 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.

#### 2. § 4 erhält folgende Fassung:

### § 4

#### Öffnungszeiten/Betreuungsumfang

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist an Werktagen montags bis freitags von 06.30 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
- (2) Die Eltern haben die Möglichkeit, aus verschiedenen Betreuungsumfängen zu wählen. Die angebotenen Betreuungsumfänge ergeben sich aus der Gebührensatzung zu dieser Satzung. Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfanges, muss dies der Leitung der Kindertageseinrichtung spätestens einen Monat vor der gewünschten Änderung mitgeteilt werden. Die Änderung des Betreuungsumfanges kann nur zum Beginn eines Monats erfolgen.
- (3) Zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres bleibt die Kindertageseinrichtung geschlossen.
- (4) An Brückentagen (Tag vor oder nach einem Feiertag, der auf einen Dienstag oder Donnerstag fällt) und pädagogischen Schließtagen kann die Einrichtung ebenfalls schließen.
- (5) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Thüringen kann die Einrichtung bis zu zwei Wochen geschlossen werden.
- (6) Die genauen Schließzeiten der Einrichtung nach Abs. 4 und 5 werden durch die Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig bekannt gegeben.

#### 3. § 11 erhält folgende Fassung:

- (1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich; sie sind 14 Tage vorher der Leitung der Kindertageseinrichtung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Einer Abmeldung bedarf es auch, wenn das Kind in die Schule überwechselt.

#### 4. Nach § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

### § 11a

#### Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn:
  - a. die in dieser Satzung geregelten Pflichten der Eltern trotz schriftlicher Mahnung wiederholt nicht eingehalten bzw. beachtet werden, insbesondere die Benutzungsgebühr trotz Mahnung zwei Monate nach Fälligkeit ganz oder teilweise nicht entrichtet wurde und ein Vollstreckungsversuch erfolglos geblieben ist,

- b. unüberbrückbare Auffassungsunterschiede zwischen Eltern und Kindertageseinrichtung über das Erziehungskonzept bestehen,
- c. das Wohlbefinden des Kindes in der Einrichtung gefährdet ist,
- d. aufgrund verhaltensbedingter Gründe, die in der Person des Kindes liegen, eine physische oder psychische Gefahr für andere Kinder in der Einrichtung ausgeht.

- (2) Ein Kind ist vorübergehend vom Besuch auszuschließen, wenn die in § 6 Abs. 3 Satz 1 genannten Voraussetzungen gegeben sind, wenn es ernstlich erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass es andere gesundheitlich gefährdet.
- (3) Über den Ausschluss eines Kindes entscheidet der Bürgermeister in Absprache mit der der Leitung der Kindertageseinrichtung. Vorher sind die Eltern zu hören, das Jugendamt ist einzubeziehen.
- (4) Der Ausschluss ist den Eltern grundsätzlich unter Fristsetzung von zwei Wochen zum Ende eines Monats mittels Bescheid bekannt zu geben. Eine sofortige Entscheidung in Fällen des Abs. 2 und aus sonstigen dringenden Gründen bleibt hiervon unberührt.

### § 2

Diese Satzung tritt am 01.06.2018 Kraft.

Mönchenholzhausen, d. 25.04.2018

Gemeinde Mönchenholzhausen

gez.: Nolte, Bürgermeister

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am **13.03.2018 mit Beschluss Nr. 165/139/2018** die 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Mönchenholzhausen beschlossen. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben vom **22.03.2018** die Eingangsbestätigung erteilt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht:

## 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Mönchenholzhausen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91,95); der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz - ThürKitaG) vom 18.12.2017 (GVBl. S. 279) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mönchenholzhausen in der Sitzung am 13.03.2018 die folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Satzungsänderung

Die Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Mönchenholzhausen vom 22.04.2015, veröffentlicht im Grammetalboten am 09.05.2015, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 24.11.2016, veröffentlicht im Grammetalboten am 10.12.2016 wird wie folgt geändert:

**Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:****§ 4 a Benutzungsgebührenfreiheit (Elternbeitragsfreiheit)**

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichen Aufenthalt in Thüringen wird im Zeitraum der letzten zwölf Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) keine Benutzungsgebühr erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichen Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Benutzungsgebührenfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Benutzungsgebührenfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird die Benutzungsgebühr nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Benutzungsgebührenfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 01. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Benutzungsgebührenfreiheit multipliziert.

**§ 2****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Mönchenholzhausen, d. 25.04.2018

Gemeinde Mönchenholzhausen

gez.: Nolte, Bürgermeister

**Gemeinderatssitzung am 24.4.2018 in Eichelborn****Beschluss-Nr. 148/40/2018:**

Die Bestätigung der Niederschrift vom 13.3.2018 (öffentliche Sitzung) erfolgte mehrheitlich.

**Beschluss-Nr. 149/40/2018:**

Beratung und Beschlussfassung: Pachtvertragsverlängerung mit der Vieselbacher Pflanzenbau GmbH. Der Beschluss wurde mehrheitlich gefasst.

**Nichtamtlicher Teil****Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,**

**die Gebietsreform** steht für unsere Gemeinde vor wichtigen Schritten. In der letzten Ausgabe hatte ich bereits über den Beschluss des Gemeinderats zur Auflösung der Gemeinde Mönchenholzhausen und zur Eingliederung in die Stadt Erfurt informiert. Inzwischen hat auch die Stadt Erfurt in einem Beschluss des Stadtrates vom 18.04.2018 einer Eingemeindung grundsätzlich zugestimmt. Zugleich hat die Vorsitzende der VGem Grammetal (VG) im letzten Amtsblatt erklärt, am Ziel einer Landgemeinde festzuhalten. Dazu gründete sich auch eine Bürgerinitiative "PRO Landgemeinde" in Mönchenholzhausen, die dieses Ziel unterstützt. Der mehrheitlich gefasste Beschluss des Gemeinderates ist in langen Diskussionen nach vielen Prüfungen gefasst worden, um die Zukunft für unsere Gemeinde und ihre Ortsteile zu sichern. Ich bedauere sehr, dass nun versucht wird, diese Entwicklung als undemokratisch und gegen die Interessen der Bürger gerichtet darzustellen. Zugleich habe ich aber auch Verständnis für Sorgen und Ängste, die angesichts des angestrebten Wandels aufkommen. Darum möchte ich Sie in dieser und den nächsten Ausgaben des Grammetalboten näher mit den Gründen für den Beschluss des Gemeinderats vertraut machen.

**Da ist zunächst die Frage, warum sich unsere Gemeinde überhaupt verändern soll. Sind wir mit den bestehenden Verhältnissen nicht zufrieden?**

Ich denke, wir können insgesamt zufrieden sein. Das Leben in der Gemeinde und in der VG verläuft in geordneten Bahnen, die Kosten für unsere Einwohner sind überschaubar, die Verwaltung funktioniert. Wir haben in Mönchenholzhausen und den Ortsteilen besonders gut gewirtschaftet und nur geringe Schulden (166 € pro Einwohner).

**Aber wie ist es um die Zukunft bestellt?**

Schon 2011 hat die damalige Landeregierung von CDU und SPD erkannt, dass gravierende Veränderungen in der finanziellen Ausstattung des Landes und damit auch der Kommunen bevorstehen, die ab 2020 deutliche Einbußen mit sich bringen werden. Darum müssen die Verwaltungsstrukturen effektiver gestaltet werden, um auch zukünftig ein solides Auskommen für die Bürgerinnen und Bürger im Land sichern zu können. Die Schaffung größerer, leistungsfähiger Kommunen ist hier ein wesentlicher Schritt. Die Lage zwischen Erfurt und Weimar bietet keine Möglichkeit für eine Landgemeinde über die Größe der VG hinaus. Darum haben wir die Möglichkeit einer Landgemeinde in den bestehenden Grenzen der VG, trotz starker Bedenken auch aus dem Innenministerium, erörtert. Die VG und die starken Befürworter der Landgemeinde haben wir wiederholt gebeten, ein tragfähiges Konzept für die Zukunft in einer solchen Landgemeinde vorzulegen. Leider blieben diese Informationen aus. Die Zukunft einer Landgemeinde ist völlig unklar. Die nahe liegende Option einer Eingemeindung in die Stadt Erfurt eröffnet dem gegen über gute Perspektiven für unsere Gemeinde. Erfurt ist eine Kommune mit hervorragenden Wachstumsaussichten. Die Einnahmen der Stadt steigen, die Bevölkerung wächst. Das ICE-Kreuz eröffnet weitere Aspekte für ein langfristiges Wirtschaftswachstum. Die Verschuldung der Stadt Erfurt pro Einwohner (653 €) ist bereits jetzt um rund 1/4 geringer als die der VG (888 €), deren Bevölkerung weiter abnehmen wird. Im Falle einer Eingliederung können wir langfristig am wirtschaftlichen Wachstum der Stadt teilhaben.

**Aber haben wir dann noch Einfluss auf die Entwicklung in der Gemeinde?**

Natürlich ist der Einfluss eines kleinen Ortsteils auf grundsätzliche Entscheidungen in der Großstadt deutlich geringer als in einer Landgemeinde. Größere Vorhaben werden in die Gesamtplanung der Stadt eingegliedert. Die Entwicklung in den 53 Erfurter Stadtteilen spricht aber für eine gerechte Verteilung der Leistungen. Die Perspektiven einer Landgemeinde - ohne sichere finanzielle Basis - erscheinen dem gegenüber ungünstiger.

**Und was ist mit dem dörflichen Leben in einem Ortsteil von Erfurt?**

Dazu wollen wir eine Ortsteilsatzung erarbeiten, wie sie schon 44 Ortsteile der Stadt Erfurt besitzen. Auf diesem Wege können die Grundlagen für das Vereinsleben in unseren Ortsteilen, die Traditionspflege und für kleine eigenständige Vorhaben gesichert werden. Auch der Kindergarten, unsere „Mönchszwerge“, wird erhalten bleiben.

**Es bleibt die wichtige Frage nach den Lebenshaltungskosten für jeden Einzelnen. Wird nicht alles teurer?**

Hier gibt es offensichtlich viel Unsicherheit und manches Gerücht. Nach ersten Berechnungen erwarten wir für unsere Einwohner mit durchschnittlichem Familieneinkommen keine gravierenden Steigerungen der Kosten. Konkrete Berechnungen dazu werde ich in der nächsten Ausgabe vorlegen. Abschließend möchte ich Sie erneut zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates einladen, die leider viel zu wenig besucht werden. Machen Sie sich selbst ein Bild von unserer Arbeit und Fragen Sie, was Sie bewegt. Wir werden Ihnen antworten. Bitte beachten Sie weiterhin die aktuellen **Aushänge** in den Verkündungstafeln („Schwarzen Bretter“).

*Mit freundlichen Grüßen Ihr Bürgermeister Werner Nolte*

## Gemeinde Niederrimmern

99428 Niederrimmern \* Angergasse 6 \* Tel. 036203/90247

Sprechzeiten des Bürgermeisters: dienstags 17-19.00 Uhr

### Amtlicher Teil

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am **13.03.2018 mit Beschluss Nr. 3-23/18** die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Niederrimmern über die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtung (Kita-Benutzungssatzung) beschlossen. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben vom **22.03.2018** die Eingangsbestätigung erteilt und der Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung zugestimmt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht:

### 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Niederrimmern über die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtung (Kita-Benutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95) erlässt die Gemeinde Niederrimmern die folgende Satzung:

#### § 1

Die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Niederrimmern vom 10.02.2015, veröffentlicht im Grammetalboten am 14.02.2015, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 15.06.2017, veröffentlicht im Grammetalboten am 08.07.2017 wird wie folgt geändert:

#### 1. § 11 erhält folgende Fassung:

- (1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich; sie sind 14 Tage vorher der Leitung der Kindertageseinrichtung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Einer Abmeldung bedarf es auch, wenn das Kind in die Schule überwechselt.

#### 2. Nach § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

#### § 11a

#### Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn:
  - a. die in dieser Satzung geregelten Pflichten der Eltern trotz schriftlicher Mahnung wiederholt nicht eingehalten bzw. beachtet werden, insbesondere die Benutzungsgebühr trotz Mahnung zwei Monate nach Fälligkeit ganz oder teilweise nicht entrichtet wurde und ein Vollstreckungsversuch erfolglos geblieben ist,
  - b. unüberbrückbare Auffassungsunterschiede zwischen Eltern und Kindertageseinrichtung über das Erziehungskonzept bestehen,
  - c. das Wohlbefinden des Kindes in der Einrichtung gefährdet ist,
  - d. aufgrund verhaltensbedingter Gründe, die in der Person des Kindes liegen, eine physische oder psychische Gefahr für andere Kinder in der Einrichtung ausgeht.
- (2) Ein Kind ist vorübergehend vom Besuch auszuschließen, wenn die in § 6 Abs. 3 Satz 1 genannten Voraussetzungen gegeben sind, wenn es ernstlich erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass es andere gesundheitlich gefährdet.
- (3) Über den Ausschluss eines Kindes entscheidet der Bürgermeister in Absprache mit der der Leitung der Kindertageseinrichtung. Vorher sind die Eltern zu hören, das

Jugendamt ist einzubeziehen.

- (4) Der Ausschluss ist den Eltern grundsätzlich unter Fristsetzung von zwei Wochen zum Ende eines Monats mittels Bescheid bekannt zu geben. Eine sofortige Entscheidung in Fällen des Abs. 2 und aus sonstigen dringenden Gründen bleibt hiervon unberührt.

#### § 2

Diese Satzung tritt am 01.04.2018 Kraft.

Niederrimmern, 24.04.2018

Gemeinde Niederrimmern

gez. Schmidt-Rose, Bürgermeister

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am **13.03.2018 mit Beschluss Nr. 2-23/18** die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Niederrimmern beschlossen. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben vom **22.03.2018** die Eingangsbestätigung erteilt und der Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung zugestimmt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht:

### 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Niederrimmern

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91,95); der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz - ThürKitaG) vom 18.12.2017 (GVBl. S. 279) hat der Gemeinderat der Gemeinde Niederrimmern in der Sitzung am 13.03.2018 die folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

#### Satzungsänderung

Die Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Niederrimmern vom 10.02.2015, veröffentlicht im Grammetalboten am 14.02.2015, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 31.05.2016, veröffentlicht im Grammetalboten am 11.06.2016 wird wie folgt geändert:

#### Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

#### § 4 a Benutzungsgebührenfreiheit (Elternbeitragsfreiheit)

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichen Aufenthalt in Thüringen wird im Zeitraum der letzten zwölf Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) keine Benutzungsgebühr erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichen



Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Benutzungsgebührenfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Benutzungsgebührenfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird die Benutzungsgebühr nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Benutzungsgebührenfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 01. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Benutzungsgebührenfreiheit multipliziert.

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Niederzimmern, 24.04.2018

Gemeinde Niederzimmern

gez. Schmidt-Rose, Bürgermeister

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am **13.03.2018 mit Beschluss Nr. 4-23/18** die Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Gemeinde Niederzimmern beschlossen. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben vom **26.03.2018** die Eingangsbestätigung erteilt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht:

### Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Gemeinde Niederzimmern

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95), und des § 49 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 2014 (GVBl. S. 45, 46), hat der Gemeinderat der Gemeinde Niederzimmern in seiner Sitzung am 13.03.2018 folgende Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Gemeinde Niederzimmern beschlossen:

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### § 1

#### Übertragung der Reinigungspflicht

Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 49 Abs. 1 bis 3 ThürStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

### § 2

#### Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürStrG).
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
  - a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
  - b) die Parkplätze,
  - c) die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
  - d) die Gehwege und Schrammborde,
  - e) Böschungen, Stützmauern und ähnliches,
  - f) die Überwege.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den

Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, sog. Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.

- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

### § 3

#### Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.
  - (2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu die Gemeinde ihre jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.
  - (3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift des Dritten sind der Gemeinde umgehend mitzuteilen.
  - (4) Verpflichtete nach Absatz 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Absatz 2 nicht durchsetzbar ist.
  - (5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Vorderliegergrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden. Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Vorderliegergrundstück liegen.
- Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des Vorderliegergrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

### § 4

#### Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 bis 7) und
- b) den Winterdienst (§§ 8 und 9).

## II. ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG

### § 5

#### Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- (3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwässergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörbe, Glas- und Papiersammelcontainer) und öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

### § 6

#### Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahn bzw. Platzmitte - zu reinigen.
- (2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

### § 7

#### Reinigungszeiten

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten nach dem jeweiligen Bedarf, mindestens aber einmal monatlich zu reinigen.
- (2) Darüber hinaus kann die Gemeinde bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz, § 7 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz und § 32 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung bleibt unberührt.

## III. WINTERDIENST

### § 8

#### Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite

von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Der Schnee ist im Regelfall auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes abzulagern.

Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.

Die in Frage kommenden Gehwegfläche bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.

Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der vorstehend festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

- (2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander gestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1 Meter zu räumen.
- (4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.
- (5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- (6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.
- (7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

### § 9

#### Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für "Rutschbahnen". In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 8 Abs. 1 Satz 3 Anwendung. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 8 Abs. 1 Sätze 4 ff. Anwendung.
- (2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in

- einer Breite von 1 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute/fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 8 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
  - (4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Salz sollte nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.
  - (5) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.
  - (6) § 8 Abs. 7 gilt entsprechend.

#### IV. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

##### § 10

##### Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

##### § 11

##### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 S. 4 und 5 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Gemeinde.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen den §§ 5 und 6 der Reinigung der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
  2. entgegen § 7 die Reinigung nicht anlassbezogen bzw. turnusgemäß durchführt,
  3. entgegen den §§ 8 und 9 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

##### § 12

##### Zwangmaßnahmen

Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verfügungen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der jeweils aktuellen Fassung mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

##### § 13

##### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.02.1995 außer Kraft.

Niederzimmern, den 24.04.2018  
gez. Schmidt-Rose, Bürgermeister

#### Gemeinderatssitzung vom 13.03.2018

##### Beschluss 1-23/18:

Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 14.11.2017

##### Beschluss 2-23/18:

Der Gemeinderat beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Niederzimmern als Satzung. Dieser Satzungsentwurf, der der Sitzungsniederschrift beigelegt wird, ist Bestandteil des Beschlusses.

##### Beschluss 3-23/18:

Der Gemeinderat beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Niederzimmern über die Benutzung der Kindertageseinrichtung (Kita-Benutzungssatzung) als Satzung. Dieser Satzungsentwurf, der der Sitzungsniederschrift beigelegt wird, ist Bestandteil des Beschlusses.

##### Beschluss 4-23/18:

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Entwurf der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Gemeinde Niederzimmern als Satzung. Dieser Satzungsentwurf, der der Sitzungsniederschrift beigelegt wird, ist Bestandteil des Beschlusses.

##### Beschluss 5-23/18:

Der Gemeinderat beschließt vorliegende Ausschreibung zur Sanierung des Außenbereiches der Kindertagesstätte Niederzimmern.

##### Beschluss 6-23/18:

Der Gemeinderat beschließt, eine kostengünstige Reparatur des Fußweges -Im Oberdorf: Teilstück: Hausnummer 21 – 27 -, auszuschreiben.

#### Gemeinde Nohra mit den Ortsteilen Nohra, Obergrunstedt, Ulla und Utzberg

99428 Nohra \* Herrenstr. 34 \* Tel. 03643/825224

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 – 18.00 Uhr

#### Amtlicher Teil

#### Bekanntmachung von Beschlüssen

#### Gemeinderatssitzung am 25.01.2018

**Beschluss Nr. 01/2018:** Die Tagesordnung wird beschlossen.

**Beschluss Nr. 02/2018:** Der Gemeinderat bestätigt die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 14.12.2018.

**Beschluss Nr. 03/2018:** Der Gemeinderat der Gemeinde Nohra beschließt die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018. Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2018 sind Bestandteil des Beschlusses

**Beschluss Nr. 04/2018:** Der Gemeinderat der Gemeinde Nohra

beschließt den Finanzplan 2019 - 2021 für das Haushaltsjahr 2018. Der als Anlage beigelegte Finanzplan 2019 - 2021 für das Haushaltsjahr 2018 ist Bestandteil des Beschlusses.

**Beschluss Nr. 05/2018:** Der Gemeinderat der Gemeinde Nohra beschließt, die Vertragsergänzung für städtebauliche und landschaftsplanerische Leistungen der KGS Stadtplanungsbüro Helk GmbH (Mellingen) zur Änderung des Bebauungsplanes „Festwiese Ulla“ abzuschließen. Der Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, die Vertragsergänzung zu unterzeichnen.

**Beschluss Nr. 06/2018:** Der Gemeinderat der Gemeinde Nohra stimmt der anliegenden Vereinbarung zwischen der Gemeinde

Nohra und der Stiftung Landschaftspark Nohra zur Nutzung der Flächen der Festwiese Ulla zu. Der stellvertretende Bürgermeister wird beauftragt, die Vereinbarung zu unterzeichnen.

**Beschluss Nr. 07/2018:** Beschluss zum Verkauf des Gewerbegrundstückes in der Gemarkung Nohra, Flur 7, Flurstücknummer 613/7: Es wird beschlossen den Beschlussentwurf zu vertragen und im Hauptausschuss behandeln zu lassen.

**Beschluss Nr. 08/2018:** Beschluss zum Bürgerbegehren zur Durchführung eines Bürgerentscheids am 15.04.2018 zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 25/2017 zum Verkauf des Utzberger Waldes: Es wird beschlossen, dass TOP 9 vertagt wird und im Hauptausschuss behandelt werden soll. Weiterhin soll der Eingemeindungsvertrag beigebracht werden.

### Gemeinderatssitzung am 22.02.2018

**Beschluss Nr. 09/2018:** Die Tagesordnung wird beschlossen

**Beschluss Nr. 10/2018:** Der Gemeinderat bestätigt die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 25.01.2018.

**Beschluss Nr. 11/2018:** Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11/1 „Festwiese Ulla“ der Gemeinde Nohra im OT Ulla: Der Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11/1 „Festwiese Ulla“ der Gemeinde Nohra im OT Ulla ist Bestandteil der Niederschrift.

**Beschluss Nr. 12/2018:** Bebauungsplan Nr. 11/1 „Festwiese Ulla“ der Gemeinde Nohra im OT Ulla: Der Billigungs- und Auslegungsbeschluss ist Bestandteil der Niederschrift.

**Beschluss Nr. 13/2018:** Verlängerung des Rücktrittsrechts GE Utzberg für Enerparc/Schreiben vom 06.12.2018: Die Verlängerung des Rücktrittsrechts bis zum 30.06.2018 wurde beschlossen.

**Beschluss Nr. 14/2018:** Die Bestätigung zum Angebot zur Erweiterung der Enerparc Photovoltaikanlage im GE UNO wurde beschlossen.

**Beschluss Nr. 15/2018:** Beschluss des Gewerbegrundstückes, Nohra, Flur 7, Flurstücknummer 613/7: Der Verkauf des Grundstückes wird beschlossen

**Beschluss Nr. 16/2018:** Beschluss zum Verkauf „Gelbe Post“, OT Utzberg: Der TOP 7 wird vertagt

**Beschluss Nr. 17/2018:** Beschluss zum Bürgerbegehren zur Durchführung eines Bürgerentscheids am 15.04.2018 zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 25/2017 zum Verkauf des Waldes: Der Beschluss mit der Nummer 25/2017 wird aufgehoben.

**Beschluss Nr. 18/2018:** Laut vorliegenden Stundungsplan (Stundungsantrag vom 08.12.2017, Ur. Nr. H1600/2017) wird der Stundungsplan beschlossen.

### Gemeinderatssitzung am 19.04.2018

**Beschluss Nr. 19/18:** Beschluss über die Tagesordnung und Ergänzung Aufnahme Bauantrag Utzberg bei TOP 3

**Beschluss Nr. 20/18:** Bestätigung der Niederschrift vom 22.02.2018 mit dem Hinweis eines Schreibfehlers vom TOP 5 betreffs Datum, es muss heißen „06.12.2017“.

**Beschluss Nr. 21/18:** Zustimmung zum Bauantrag Flur 1, Flurstück 43/1 in Utzberg

**Beschluss Nr. 22/18:** Der Vorlage des Notarentwurfes zum Verkauf des Gewerbegrundstückes im UNO Flur 4, Flurstück 289/21 wird zugestimmt. Der Bürgermeister wird mit dem Vollzug beauftragt.

**Beschluss Nr. 23/18:** Auftrag zum Bau eines Lärmschutzwalles im UNO gemäß B-Plan - Der Beschluss wird einstimmig abgelehnt, weil zu unkonkret.

**Beschluss Nr. 24/18:** Der Verlängerung des Pachtvertrages Nohra Flur 7, Flurstück 590/3 für weitere 12 Jahre wird zugestimmt. Einer Erweiterung der Pachtfläche Nohra Flur 7, Flurstück 590/15 wird nicht zugestimmt.

### Nichtamtlicher Teil

#### Sehr gute Resonanz

Der wetterbedingte neue Termin für den Frühjahrsputz in Nohra war der 14. April. Dem Aufruf des OT-Bgm waren viele Einwohner gefolgt. Mit hoher Einsatzbereitschaft wurde dem Winterschmutz zu Leibe gerückt. Vorrangig ging es um die Reinigung der Straßen und Plätze im Ort, aber auch die Pappelallee und der Schlachthof wurden bedacht. Schwerpunkt in diesem Jahr war das Heimatmuseum, der Spielplatz und der Pfarrgarten. Nach 3 Stunden Einsatz konnten sich die Helfer bei Bratwürsten und kühlen Getränken entspannen. Es war wieder einmal eine gelungene Aktion. An dieser Stelle allen Helfern Dank für ihr Engagement frei nach dem Motto „Ehrenamt kann auch Spaß machen“.

PS: nicht vergessen möchte ich die Gemeindehandwerker!

*Wilfried Busse OT-Bgm.*

#### Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

es gibt aus der Sicht der Gemeinde Nohra nicht viel Neues zu berichten, außer dass es im UNO aktuell einiges an Aktivitäten zu beobachten gibt, die einerseits mit dem Verkauf des alten Dehnergeländes und den nachfolgenden Aufräum-, Sanierungs- und Entwicklungsarbeiten auf dem 5 Hektar großen Gelände zu tun haben und andererseits auch mit der gelungenen Vermarktung von gemeindeeigenen Flächen zur Errichtung von Solaranlagen durch die ENERPARC Gesellschaft. Die Solaranlagen werden relativ schnell errichtet sein und damit dem gesamten Bereich entlang der Bundesstraße ein verändertes Bild geben, durch eingezäunte Grundstücke mit den dazugehörigen Bepflanzungen, so wie es die Planung bereits vor 25 vorgegeben hat ... Der verbleibende Grünstreifen entlang der Bundesstraße ließe sich gut als extensive landwirtschaftliche Fläche zu einer blühenden Wiese entwickeln, die vielleicht auch dem Sterben der Insekten etwas entgegen wirken könnte ...

Ansonsten stehen wir Bürgermeister des Grammetal gemeinsam noch etwas unter dem „Schock“ der nunmehr endgültig scheinenden Entscheidung von Mönchenholzhausen gegen die gemeinsame Umwandlung der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal in eine Landgemeinde Grammetal als ländlichen Bereich zwischen Weimar und Erfurt... die noch verbleibenden Möglichkeiten zur weiteren ländlichen Entwicklung mit oder auch ohne Mönchenholzhausen mit seinen fünf Dörfern mit 1600 Einwohner, werden derzeit auf vielen Ebenen erörtert, so dass noch nicht alle Hoffnung begraben ist. Der Stadtrat Erfurt hat der Eingemeindung von Mönchenholzhausen vorbehaltlich einer erneuten Abstimmung der Einwohner von Mönchenholzhausen und seinen Ortsteilen zugestimmt. Wir wünschen der Bürgerinitiative pro Landgemeinde viel Erfolg dazu ... Für Nohra ist eine Entscheidung zur Veränderung besonders dringlich, weil wir einerseits vom Land Thüringen gesagt bekommen haben, dass die seit 2012 eingeführte Finanzausgleichumlage die Bereitschaft der erfolgreichen Gemeinden zur Gebietsreform positiv beeinflussen soll, was in der Realität in Nohra zu einem unverantwortlichen Sanierungstau bei der Erhaltung von Infrastruktur und Straßen führt ...

Unabhängig von den o.g. Überlegungen werden die alltäglichen Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen weiterhin erledigt ... Bauanträge, Bürgeran- und aufregungen und viele viele scheinbare Kleinigkeiten, die sich im tägliche Leben so ergeben.

Die Friedhofshecken wurden wieder in Form gebracht und der Frühjahrsputz wurde durchgeführt, auch wenn er gemeinsam wegen des Wintereinbruchs im März vor Ostern nicht mehr erledigt werden konnte, so waren die Aktivitäten vor den Häusern dann doch noch schnell machbar. Da wo gebaut wird sammelt sich leider schnell der Schmutz auf den Straßen und da wo viel gebaut wird, sammelt sich besonders viel Schmutz an, zu dem dann auch noch Verärgerungen zwischen Baubetrieben und Anwohnern und Passanten hinzukommen. Jeder möchte möglichst frei von Störungen und Überraschungen seinen gestressten Alltag absolvieren, da sind unvorhergesehene Umleitungen, Sperrungen, Wetterunbildungen oder sonstige Ereignisse nicht wirklich willkommen, aber leider auch nicht immer vermeidbar. Überall wo derartige Konflikte des Alltags passieren, hoffe ich für die Beteiligten und Betroffenen auf die nötige Einsicht und Geduld. Dankbar ist die Verwaltung über sachdienliche Hinweise solche Konflikte betreffend, weil tatsächlich nicht nur abgestimmte Vorgänge passieren etc. Eine weitere Möglichkeit, Anregungen zur örtlichen Situation und Entwicklung demgemäß vorzutragen, sind die Einwohnerversammlungen in den Orten, die im Verlaufe des Jahres durchzuführen sind, für den Ortsteil Utzberg wurde der Termin der Einwohnerversammlung abgestimmt:

\*\*\*\*\*

## EINLADUNG

Gemeinsam mit der Ortsteilbürgermeisterin lade ich die Einwohner von Utzberg zur Einwohnerversammlung am Dienstag, dem 29.05.2019 um 19.30 Uhr in die Dorfgaststätte Utzberg ein.

Neben der allgemeinen Berichterstattung rund um die Gemeinde Nohra und dem Ortsteil Utzberg, zu den aktuellen Entwicklungen, Vorhaben und Anforderungen, steht als Hauptthema nochmals die Erörterungen zur Erneuerung der Dorfbeleuchtung auf der Tagesordnung. Die Erhebung der Grundstücksdaten für die zu beteiligenden Grundstücke wird von der Verwaltung vorbereitet und liegt manchen Grundstückseigentümern vielleicht auch schon vor ...

Wir freuen uns auf zahlreiche Teilnahme...

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Schiller, Bürgermeister Nohra

### Gemeinde Ottstedt a.B.

99428 Ottstedt a.B. \* Am Plan 1 \* Tel. 036203/90290  
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Die 18.30-19.00 Uhr

### Amtlicher Teil

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am **19.03.2018 mit Beschluss Nr. 27-02//2018** die Satzung zum Schutz des Baumbestandes beschlossen. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben vom **13.04.2018** die Eingangsbestätigung erteilt und der Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung vor Ablauf eines Monats nach Erhalt der Eingangsbestätigung zugestimmt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht:

#### Satzung zum Schutz des Baumbestandes

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95) und des § 17 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 30.08.2006 (GVBl. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2015 (GVBl. S. 113) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 ThürNatG hat der Gemeinderat der Gemeinde Ottstedt a.B. am 19.03.2018 nachstehende Satzung beschlossen:

#### § 1 Gegenstand der Satzung/Geltungsbereich

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne sind stammbildende Gehölze (Bäume) einschließlich ihres Wurzelbereiches nach Maßgabe dieser Satzung geschützt, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weiterreichende Schutzbestimmungen bestehen.

#### § 2 Geschützte Bäume

- (1) Bäume im Sinne der Satzung sind
  1. Einzelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm,
  2. mehrstämmig ausgebildete Einzelbäume, strauchartige Bäume oder baumartige Sträucher, wie z. B. Deutsche Mispel, Kirschpflaume, Salweide oder Kornelkirsche, wenn wenigstens zwei Stämme jeweils einen Stammumfang von mindesten 40 cm aufweisen.
- (2) Der Stammumfang ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.

- (3) Behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen und Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu pflanzen oder zu erhalten sind, sind ohne Beschränkung auf einen Stammumfang geschützt.

Nicht unter diese Satzung fallen

1. Obstbäume, wenn sie einer erwerbsgartenbaulichen Nutzung unterliegen, ausgenommen Walnussbäume und Esskastanienbäume,
2. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien,
3. Bäume auf Dachgärten,
4. Bäume im Rahmen des historischen Gestaltungskonzeptes der durch das Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThDSchG) vom 14. April 2004 in der jeweils geltenden Fassung geschützten historischen Park- und Gartenanlagen, sowie
5. Bäume, die dem Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG) vom 26. Februar 2004 in der jeweils geltenden Fassung unterliegen.

- (4) Nachbarrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

#### § 3 Schutzzweck

Die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Bäume dient

1. der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, und der Lebensstätten für die Tier- und Pflanzenwelt,
2. der Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
3. der Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas,
4. der Abwehr schädlicher Einwirkungen,
5. der Gewährleistung und Erreichung einer innerörtlichen Durchgrünung,
6. der Schaffung, Erhaltung und Entwicklung eines Biotopverbundes.

#### § 4 Pflege- und Erhaltungspflicht

- (1) Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist verpflichtet, auf dem Grundstück befindliche geschützte Bäume sach- und fachgerecht zu erhalten und zu pflegen. Zu den Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen zählen

insbesondere die Bodenverbesserung, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Behandlung von Wunden sowie die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes.

- (2) Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege der geschützten Bäume
1. auf seine Kosten durchführt,
  2. unterlässt, wenn sie dem Schutzzweck dieser Satzung zuwiderlaufen, oder
  3. durch die Gemeinde oder von ihr Beauftragte duldet, soweit die Durchführung der Maßnahmen dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten im Einzelfall nicht zuzumuten ist.

Dies gilt insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen.

### § 5 Verbotene Maßnahmen

- (1) Es ist verboten, im Geltungsbereich dieser Satzung Bäume ohne Genehmigung zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern oder Maßnahmen vorzunehmen, die zum Absterben der Bäume führen. Hierunter fallen nicht Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen nach § 4 oder Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit. Erlaubt sind ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind der Gemeinde nachträglich unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (2) Als Beschädigungen im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Schädigungen des Wurzelbereichs, insbesondere durch
1. Befestigen der Bodenoberfläche mit einer wasserundurchlässigen Decke,
  2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
  3. Lagern, Anschütten und Ausgießen von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Farben, Abwässern, Baustoffen, Abfällen oder anderen Chemikalien,
  4. Austreten lassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
  5. unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Streusalzen oder Auftaumitteln,
  6. Bodenverdichtungen durch Abstellen oder Befahren mit Fahrzeugen, Maschinen oder Baustelleneinrichtungen,
  7. Feuer machen im Stamm- und Kronenbereich oder
  8. unsachgemäße Aufstellung oder Anbringung von Gegenständen (z. B. Bänke, Schilder, Plakate). Dies gilt nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, wenn ausreichend Vorsorge gegen eine Beschädigung der Bäume getroffen wird.
- (3) Eine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne des Absatzes 1 liegt auch vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das Wachstum, die Vitalität oder die Lebenserwartung erheblich beeinträchtigen. Die fachgerechte Beschneidung von Kopfweiden stellt keine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne des Absatzes 1 dar.

### § 6 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausnahmen von den Verboten des § 5 sind zu genehmigen, wenn
1. der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften oder eines vollstreckbaren Titels verpflichtet ist, einen oder mehrere Bäume zu entfernen oder zu verändern,
  2. eine nach baurechtlichen Bestimmungen zulässige Nutzung sonst nicht verwirklicht werden kann,
  3. von dem Baum eine Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgeht und die Gefahr nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden kann,
  4. der Baum so stark erkrankt ist, dass die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der

Erhaltung nicht zumutbar ist, oder

5. die Beseitigung des Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.
- (2) Von den Verboten des § 5 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des Allgemeinwohls erfolgen.
- (3) Die Erteilung einer Ausnahme/Befreiung ist bei der Gemeinde schriftlich unter Darlegung der Gründe und unter Beifügung eines Lageplans, auf dem Standort, Art, Höhe, Stammumfang und Kronendurchmesser der Bäume ausreichend dargestellt sind, zu beantragen. Im Einzelfall können weitere Unterlagen angefordert werden.
- (4) Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Dem Antragsteller soll insbesondere auferlegt werden, bestimmte Erhaltungsmaßnahmen zu treffen, standortgerechte Bäume bestimmter Zahl, Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen oder umzupflanzen und zu erhalten. Von der Auflage einer Ersatzpflanzung kann insbesondere abgesehen werden, wenn
1. Der zu beseitigende Baum aufgrund seines Alters, Zustandes oder Standortes die typischen Wohlfahrtswirkungen, aus § 3 Nr. 1 bis 6 nicht mehr oder nur noch in stark verringerten Maße entfaltet und
  2. Die Ersatzpflanzung für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten unzumutbar oder unangemessen ist. Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang bis zu 90 cm, ist als Ersatz für den entfernten Baum ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 10 cm zu pflanzen; beträgt der Stammumfang mehr als 90 cm, ist für jeweils weitere angefangene 40 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. § 2 Absatz 2 gilt entsprechend. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn und soweit die Ersatzpflanzung nach Ablauf von drei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist; andernfalls ist sie zu wiederholen
- (5) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so ist der Antragsteller zu einer Ersatzzahlung heranzuziehen. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach dem Wert der Bäume, mit denen ansonsten die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 von Hundert des Nettoerwerbspreises. Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ersatzzahlungen sind an die Gemeinde zu leisten. Sie sind zweckgebunden für den Baumschutz in der Gemeinde, insbesondere für Ersatzpflanzungen oder zum Schutz und zur Pflege von Bäumen, die dem Schutzzweck dieser Satzung entsprechen, im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.
- (6) Absatz 4 Sätze 2 bis 7 und Absatz 5 gelten nicht, wenn nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer anderen städtebaulichen Satzung, bei der über den Ausgleich oder die Minderung der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu entscheiden ist, die Beseitigung eines Baumes vorgesehen ist.

### § 7 Folgenbeseitigung

Wer ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen

lässt, ist auf Verlangen der Gemeinde verpflichtet, an derselben Stelle auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume in angemessenem Umfang durch Neuanpflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlungen zu beseitigen. § 6 Absatz 4 Sätze 2 bis 7 und Absatz 5 gelten entsprechend.

### **§ 8 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren**

Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oder eine Bauvoranfrage beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und, soweit möglich, den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2, ihr Standort, die Höhe, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.

### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 4 und § 54 Absätze 1 und 3 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. Anordnungen zur Erhaltung und Pflege geschützter Bäume nach § 4 nicht Folge leistet,
  2. entgegen den Verboten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder Maßnahmen vornimmt, die zum Absterben der Bäume führen,

3. eine Anzeige nach § 5 Absatz 1 Satz 3, 2. Halbsatz unterlässt,
  4. entgegen § 6 Absatz 3 oder § 8 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder falsche oder unvollständige Angaben zum Bestand geschützter Bäume macht
  5. angeordneten Erhaltungsmaßnahmen oder Ersatzpflanzungen nach § 6 Absatz 4 nicht nachkommt,
  6. Verpflichtungen nach § 7 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit die Handlung nicht als Straftat mit Strafe bedroht ist. Nach § 54 Abs. 4 ThürNatG ist die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die Gemeinde Ottstedt am Berge im Fall des § 17 Absatz 4 ThürNatG.

### **§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Ottstedt a.B.  
Ottstedt a.B., d. 26.04.2018

gez. Haupt  
Bürgermeister